



*Verboten: Die Tierschutzverordnung verbietet das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen.
Bild Archiv*

Tier im Recht

FEHLENDE EMPATHIE FÜR FISCHE

Tierquälereien bleiben ungeahndet

Herr L. aus Ilanz fragt: «Bei einem Nachtessen im Freundeskreis erzählte ein Bekannter von seinem letzten Angelausflug. Als ich mein Befremden darüber äusserte, wie Fische an einem Haken im Maul an Land gezogen und getötet werden, meinte er, das sei für die Tiere gar nicht schlimm. Und überdies würde er die Fische teilweise wieder frei lassen. Ist das nicht verboten?»

Für den Umgang mit Fischen ist neben der Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Fischereigesetzgebung vor allem auch das Tierschutzrecht zu beachten. Jegliche Art von Tierquälerei an Fischen ist klar untersagt. Den Tieren dürfen weder Schmerzen noch Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Konkret verbietet die Tierschutzverordnung unter anderem das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen (sogenanntes catch and release), die Verwendung von lebenden Köderfischen und von Angeln mit Wider-

haken. Die Praktik Ihres Bekannten ist also tatsächlich widerrechtlich und kann ebenso mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sanktioniert werden wie die qualvolle oder mutwillige Tötung von Fischen.

Vielen Menschen fehlt die emotionale Nähe zu Fischen (im Gegensatz zu beliebten Heimtieren wie Hunden und Katzen), was leider zu einem tieferen Grad an Mitgefühl für die Tiere beiträgt. Hinzu kommt, dass Fische still leiden, also weder Schmerzensäusserungen von sich geben noch mit Mimik oder Gestik ihre Qualen deutlich zeigen können (zumindest nicht auf eine Weise, die der Mensch entsprechend interpretieren kann). Von den Behörden werden Straftaten an Fischen oftmals mangelhaft beurteilt, obwohl sie als Wirbeltiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes fallen. Die Bedeutung eines korrekten Umgangs mit Fischen wird häufig unterschätzt und eine falsche Handhabung nicht

erkannt. All dies führt dazu, dass Tierquälereien an Fischen bagatellisiert und die Täter oftmals nicht angemessen bestraft werden.

Als Erstes können Sie versuchen, mit Ihrem Bekannten ein klärendes Gespräch zu führen, indem Sie ihn auf die geltenden Tierschutzbestimmungen hinweisen. Soll-



te dies bei ihm nicht zur Einsicht führen, wäre eine Strafanzeige bei der Polizei wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzrecht möglich. Für eine erfolgsversprechende Behandlung

einer entsprechenden Anzeige müssten Sie allerdings Beweise (Foto- oder Videoaufnahmen) beilegen und/oder Zeugen benennen können, um die Anschuldigung zu untermauern.

Zu beachten ist, dass an Land gezogene Fische durch den Angelhaken Verletzungen erleiden können, die beim Fisch – ins Wasser zurückgesetzt – früher oder später zum qualvollen Verenden führen. Fische, die bluten, gelten als dem Tode geweiht und müssen in jedem Fall betäubt und anschliessend gemäss den gesetzlichen Bestimmungen getötet werden. Unter keinen Umständen darf ein tödlich verletzter Fisch zurück ins Wasser gesetzt werden.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.